

Sonder-Klienteninfo – Versandhandel

EDITORIAL

Nach einer Corona-bedingten Verschiebung treten mit 1. Juli 2021 im österreichischen Umsatzsteuerrecht einige Änderungen in Kraft. Eine dieser gesetzlichen Änderungen betrifft den Versandhandel innerhalb der EU und die bisherige MOSS-Meldung. Wir glauben, dass diese Änderungen einige von Ihnen betreffen und möchten Sie daher gezielt mit dieser Sonder-Klienteninformation auf den Neuen Stand bringen.

Wir ersuchen Sie, wenn Sie **Umsätze mit Privatpersonen** aus **anderen EU-Ländern** haben, diese Klienteninformation genau zu studieren und zu prüfen, ob die geänderte gesetzliche Regelung bei Ihnen eine Umsatzsteuerpflicht in anderen EU-Ländern auslöst und gegebenenfalls mit uns in Verbindung zu treten, damit wir die Registrierung beim EU-OSS vornehmen und mit Ihnen das Rechnungswesen entsprechend einrichten können.

INNERGEMEINSCHAFTLICHER VERSANDHANDEL

Beim innergemeinschaftlichen Versandhandel **entfällt ab 1.7.2021** die bisherige **Lieferschwelle** und es gibt „als Ersatz“ dafür eine neue Kleinunternehmerbegünstigung.

Ein **innergemeinschaftlicher Versandhandel** liegt vor, wenn ein Unternehmen **Waren** aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat **an Nichtunternehmer** (dh eine Privatperson oder auch ein Unternehmer, der den Gegenstand nicht für sein Unternehmen erwirbt) oder **an Schwellenerwerber** (dh Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen oder nach dem Recht des für die Besteuerung zuständigen Mitgliedstaates steuerbefreite Kleinunternehmer) liefert.

Zur Meldung der Umsatzsteuern besteht für Geschäftsfälle ab 1. Juli die Möglichkeit, die geschuldete ausländische USt über das **EU-OSS** zu erklären und diese Steuerbeträge entsprechend abzuführen. Die betroffenen Unternehmer ersparen sich damit die bisher notwendige umsatzsteuerliche Registrierung in den Empfängerstaaten.

Die Änderungen im Detail:

ENTFALL DER LIEFERSCHWELLE

Gemäß Art. 3 Abs. 3 UStG (in der ab 1.7.2021 geltenden Fassung) liegt der Ort der Lieferung beim ig Versandhandel grundsätzlich unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze immer im Mitgliedstaat der Beendigung der Warenbewegung.

KLEINSTUNTERNEHMERBEGÜNSTIGUNG

Art. 3 Abs. 5 UStG sieht ab Juli 2021 vor, dass bei Umsätzen aus

- innergemeinschaftlichem Versandhandel und
- auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen, Telekom-, Fernseh- und Rundfunkdienstleistungen, an Nichtunternehmer im übrigen EU-Raum

deren Umfang € 10.000,- im letzten Jahr nicht und dieses Jahr noch nicht überstiegen hat, der Ort der Leistung beim leistenden Unternehmer liegt. Dieser kann dann seine heimische USt verrechnen. Bitte beachten Sie, dass diese Grenze für die Versandhandelsumsätze Ihres Unternehmens insgesamt gilt und nicht wie die alte Regelung je Empfängerstaat.

Der Unternehmer kann auf die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung verzichten (Art. 3 Abs 6 UStG).

SONDERREGELUNG EU ONE-STOP-SHOP (EU-OSS)

Die Meldung der ausländischen Umsatzsteuer erfolgt im EU-OSS über **Finanz-Online**. Die Steuererklärungen sind quartalsweise am letzten Tag des auf das Quartal folgenden Monats einzureichen. Die Steuerschuld ist ebenfalls bis zu diesem Tag an das österreichische Finanzamt zu überweisen.

Entscheidet sich ein Unternehmen für die Anwendung des EU-OSS, sind **sämtliche** innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätze über den EU-OSS zu deklarieren. Alternativ ist eine Registrierung in all jenen EU-Staaten, in denen Umsätze erzielt werden, möglich.

Es gilt eine **Aufbewahrungsfrist** für die bezughabenden Belege und Erklärungen von 10 Jahren!

Vorsteuerbeträge können nicht über den EU-OSS beantragt werden. Sofern Vorsteuern abzugsfähig sind, sind diese im Vorsteuererstattungsverfahren oder – wenn der Unternehmer im jeweiligen Mitgliedstaat registriert ist – im Veranlagungsverfahren geltend zu machen.